





Amt
Ludwigslust-Land
- Der Amtsvorsteher -

für die Gemeinde Alt Krenzlin

Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Str. 5, 19288 Ludwigslust

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicher Ufer 13
19053 Schwerin

Datum: 12.10.2020
Telefon-Zentrale: 03874 4269-0
Telefax: 03874 666- 818
Sprechzeiten: dienstags 9-12 Uhr & 13-16 Uhr
donnerstags 9-12 Uhr & 14-18 Uhr
Bau- und Ordnungsamt
Amt: 
Bearbeiter: 
Telefon-Durchwahl: 
E-Mail: 
Aktenzeichen: BA/2020/089

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Alt Krenzlin im Windeignungsgebiet WEG 20/18 „Alt Krenzlin“

Hier: Ersuchen um das Gemeindliche Einvernehmen

AZ: StALUWM-51-4631-5711.0.1.6.2G-76001


Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.08.2020 haben Sie und die Unterlagen zum o. g. Vorhaben übersandt und baten in diesen Zusammenhang um eine Erklärung über die Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Alt Krenzlin.

Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin hat auf ihrer Sitzung am 29.09.2020 über die eingereichten Unterlagen beraten und einen Beschluss gefasst. In der Anlage übersende ich Ihnen den Niederschriftsauszug , Beschluss-Nr.: 65-11-20, aus der Sitzung vom 29.09.2020.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(SB Hoch- u. Tiefbau)

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin:
IBAN: DE91 1405 2000 1510 0074 20
BIC: NOLADE21LWL

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE40 1203 0000 0000 2021 43
BIC: BYLADEM1001

Raiffeisenbank Büchen eG
IBAN: DE64 2306 4107 0000 2004 17
BIC: GENODEF1BCH

Amt
Ludwigslust-Land
- Der Amtsvorsteher -

für Gemeinde Alt Krenzlin

Niederschriftsauszug

aus der Niederschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung Alt Krenzlin am 29.09.2020

Beschluss-Nr.: 65-11-20

Nach Prüfung der Unterlagen wird zum Bauantrag vom 11.08.2020 mit dem Aktenzeichen: StALUWM-51-4631-5711.0.1.6.2G-76001 der Naturwind GmbH (Bauherrenanschrift: Schelfstraße 35 in 19055 Schwerin) für das Vorhaben in 19288 Alt Krenzlin (Gemarkung Loosen; Flur 5; Flurstücke 31, 43, 129, 50, 47) zur Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen das gemeindliche Einvernehmen **nicht** erteilt. Von Seiten der Gemeinde Alt Krenzlin werden folgende Anregungen und Ergänzungen zum o.g. Antrag der Naturwind GmbH geäußert.

Begründung:

Das BauGB, § 31 Ausnahmen und Befreiungen sagt unter (1) aus:

„Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.“

Hier ist festzustellen, dass **die Ausweisung von Windeignungsgebieten noch nicht abschließend im Planungsverband verabschiedet** wurde. Ob das im Antrag benannte Gebiet mit den 5 WKA ein Eignungsgebiet wird, bleibt dem Abschluss der 2. und der folgenden 3. Bearbeitungsphase überlassen. Eine vorzeitige Genehmigung würde dem Prozess innerhalb des Planungsverbandes und der Mitsprache im Gebiet Nordwest-mecklenburg widersprechen.

Das BauGB, § 34 Zulässigkeit von Vorhaben sagt unter (1) aus:

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. **Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.**“

Hier ist festzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von 5 WKA mit Höhe von jeweils 230 m und einem Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 m in keinsten Weise sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Mit der geplanten Errichtung wird die Lebensqualität der Bevölkerung negativ beeinflusst. Dies hat bei mehrmaligen Umfragen auch zu einer negativen Stellung der Mehrheit der Bürger geführt. Zuletzt wurde bei einer anonymen Befragung parallel zur Kommunalwahl 2014 von über 58% der Wähler die Aufstellung von WKA's abgelehnt.

Das BauGB, § 34 sagt unter (1) weiter aus:

„Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Auf Rückfrage beim Errichter am 15.09.2020 wurde durch die Fa. Naturwind / Fa. Enercon ausgesagt, dass es **keine vollständigen Erkenntnisse über die Schallimmission und den Infraschall in der Umgebung** gibt. Die geschlossene Wohnbebauung im OT Loosen liegt 1.000 m entfernt. WKA der geplanten Höhe und des geplanten Types wurden bisher anderen Ortes geplant, aber noch nicht in Betrieb genommen. Es soll zwar eine erste Berechnung, aber **noch keine belastbaren Messwerte über die Schallimmission vorliegen**. Hier ist das Risiko der akustischen Belastungen für die Anwohner nicht geklärt.

Das BauGB, § 35, sagt unter (1), Pkt. 3 aus, dass **ein Vorhaben im Außenbereich zulässig ist**, wenn es „der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, ... dient“. Jedoch werden **unter (3) Einschränkungen** aufgeführt, unter anderem wenn das Vorhaben: „1. **den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht**, (siehe Einlassung oben)

2. den Darstellungen ... sonstigen Plans, insbesondere des ... Immissionschutzrechts, widerspricht, (siehe Einlassung oben)

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird, (siehe Einlassung oben)

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,“

Auf der oben genannten Informationsveranstaltung der Fa. Naturwind / Fa. Enercon wurde konkret nach den Planungen für die Erschließung des Baugebietes über die Verkehrswege und die Verlegung der Anschlusskabeltrassen gefragt. Es konnte einzig der Anschlusspunkt an die Hochstromtrasse „Nähe Picher“ benannt werden. **Eine konkrete erste Entwurfsplanung für Transportwege, Straßenbelastungen, Kabeltrassen existiert noch nicht, wäre aber für die Beurteilung** des geplanten Vorhabens und der eventuell noch zu klärenden Auswirkungen **erforderlich**.

Der Vorhabenträger hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen lassen und einen Bericht vorgelegt. Die geforderte Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, erfolgt darin jedoch nicht vollständig. **Zudem beteiligte die zuständige Behörde nicht wie in § 18 UVP Gesetz gefordert - die betroffene Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens**. Ihr wurde im Rahmen der Beteiligung keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Aus diesen Gründen kann vor dem Vorliegen weiterer aussagekräftiger Unterlagen und der abschließenden Entscheidung des Planungsausschusses dem Ersuchen auf Gemeindliches Einvernehmen nicht stattgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder: 9
davon anwesend: 9
Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder: 0
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 4
Stimmenthaltungen: 0

Für die Richtigkeit der Angaben:

09.10.2020
Datum

Im Auftrag